



Methodik

zum Ausschluss der Überfinanzierung / Überförderung durch öffentliche Mittel

Version 2.0

1. Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Begriffsbestimmung und Abgrenzung.....	2
3. Systemische Prüfung	4
4. Vorhabensprüfung.....	7
5. Anwendungsfälle	10



1. Einleitung

Die nachfolgende Methodik dient als Orientierung bei der Festlegung geeigneter Prüfungsschritte im Hinblick auf Förderungen öffentlicher Einrichtungen. Sie ist jedoch nicht als ausschließlich oder erschöpfend zu verstehen. Je nach Einzelfall sind durch die Förderstelle gegebenenfalls darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen zu setzen.

Im Zentrum steht folgende Frage in Bezug auf **öffentlich Begünstigte**:

Wie kann sichergestellt werden, dass keine unzulässige Mehrfach-, Überförderung und/oder Überfinanzierung durch öffentliche Mittel auf Ebene des geförderten und (EU-kofinanzierten) Vorhabens vorliegt und somit ein potenzieller Schaden für den (EU-)Haushalt ausgeschlossen werden kann?

In diesem Zusammenhang setzt die Methodik eine implementierte **Trennungsrechnung bei allen öffentlich Begünstigten** voraus – auch jene die nicht unter die Bestimmungen des FEI-Unionsrahmens¹ fallen.

Konkret wird eine in der Regel **einmalige systemische Prüfung** der Trennungsrechnung sowie eine **Prüfung je Vorhaben** in Bezug auf konkrete Überförderung und/oder Überfinanzierung vorgenommen (siehe [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#)).

2. Begriffsbestimmung und Abgrenzung

Um ein einheitliches Verständnis zu Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit gegenständlicher Methodik zu ermöglichen, werden nachfolgende Begriffe näher erläutert bzw. abgegrenzt.

2.1 Mehrfach- und Überförderung

Auf Grundlage des EU-Beihilferechts können Kosten, die bereits aufgrund anderer öffentlicher Mittel des Bundes, Landes oder anderer Gebietskörperschaften gedeckt sind, nicht mit EFRE-Mitteln gefördert werden (Verbot der Überförderung). Eine Überförderung besteht auch dann, wenn die **höchstzulässige Beihilfeintensität** durch Schließen einer Finanzierungslücke mit öffentlichen Mitteln ex-ante (Antragsprüfung) oder ex-post (FLC²) überschritten wird³.

Die Kumulierungsprüfung (Einhaltung der höchstzulässigen Beihilfeintensität) wird im Rahmen der Antragsprüfung und FLC durchgeführt. Eine Überförderung kann auch dann entstehen, wenn Finanzierungslücken (nachträglich) durch öffentliche Mittel (z.B. Basisfinanzierung) geschlossen werden.

Sämtliche öffentliche Finanzierungen eines Vorhabens sind bei der Bemessung der Beihilfeintensität im Rahmen der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Hierbei sind auch Finanzierungen zu

¹ Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 28.10.2022 (2022/C 414/01) (FEI Unionsrahmen), Rn.19

² First-Level-Control iSd Art. 74 der VO (EU) 2021/1060

³ Eine Überförderung kann auch vorliegen, wenn das Vorhaben nicht überfinanziert ist.



berücksichtigen, die zur Schließung der Finanzierungslücke eines Vorhabens herangezogen werden (z.B. Abgangsdeckung aus Basisfinanzierungen).

2.2 Finanzierung

Finanzierung bezeichnet die Versorgung eines Vorhabens mit Kapital.

Im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Beihilfe- und Unionsrechts stellt die Finanzierung eines Vorhabens eine konkrete **Zusage an Mitteln** (Kapital) dar, die mit der Einbringung des Kapitals (z.B. durch Überweisung der EFRE-Mittel) durch den Finanzierungsgeber ausgeglichen wird.

Das sind insbesondere folgende Finanzierungsformen:

- **Förderungen** (aus Mitteln des EU-, Bundes- oder Landeshaushalts, die vorhabensbezogen⁴ sind):
Die Finanzierung entsteht dem Grunde und der maximalen Höhe nach mit der Zusage durch den Förderungsvertrag. Die Höhe der Finanzierung wird ex-post auf Basis der FLC-Prüfung festgestellt.
- **Basisfinanzierung** (in Form von Gesellschafterzuschüssen, Globalbudgets oder ähnlichen Finanzierungsformen, mit oder ohne Vorhabensbezug⁵):
Die Zusage entsteht gegebenenfalls dem Grunde nach mit dem Basisfinanzierungsvertrag, der Leistungsvereinbarung o.Ä., entweder durch konkrete Zweckwidmung oder durch Zusage einer Abdeckungsfinanzierung⁶. Die Höhe wird bei Zweckwidmung durch den Basisfinanzierungsvertrag festgelegt und entsteht bei einer Abdeckungsfinanzierung (auch Abgangsdeckung) durch Feststellen der Finanzierungslücke nach Abzug aller anderen Finanzierungsquellen.
- **Nicht öffentliche Finanzierungen** (mit oder ohne Vorhabensbezug⁷):
Das können z.B. Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten öffentlicher Begünstigter sein (wie Entgelte aus Forschungsdienstleistungen oder der Auftragsforschung) oder konkrete Finanzierungsbeiträge von nicht öffentlichen Projektbeteiligten (Beiträge Dritter). Nicht öffentliche Finanzierungen sind nicht im Rahmen der Kumulierungsprüfung (Überförderung) zu berücksichtigen. Im Kontext mit gegenständlicher Methodik können Sie jedoch zu einer Überfinanzierung führen, wenn sie vorhabensbezogene Einnahmen darstellen, die zusammen mit den anderen Projektfinanzierungen über der Höhe der vorhabensbezogenen Kosten liegen.

⁴ Gemeint ist hierbei der Bezug auf das gegenständlich zu prüfende EU-kofinanzierte Vorhaben

⁵ Gemeint ist hierbei der Bezug auf das gegenständlich zu prüfende EU-kofinanzierte Vorhaben

⁶ Gemeint ist hierbei das Schließen allfälliger Finanzierungslücken aufgrund der (vorhabensbezogenen) Unterfinanzierung aus anderen Finanzierungsquellen

⁷ Gemeint ist hierbei der Bezug auf das gegenständlich zu prüfende EU-kofinanzierte Vorhaben



2.3 Additionalität

Das Grundprinzip der Additionalität beschreibt einerseits, dass EFRE- Mittel zusätzlich zu den Mitteln der Mitgliedstaaten eingesetzt werden und diese nicht ersetzen dürfen.

Auf Vorhabensebene bedeutet es im Kontext mit öffentlich Begünstigten auch, dass das EU-kofinanzierte Vorhaben zusätzlich zum üblichen Zweck und Betrieb des Begünstigten umgesetzt werden muss.

Dies vorausgesetzt, ist diesem Prinzip auch inhärent, dass sämtliche Kosten (sowohl direkte als auch indirekte) zusätzlich aufgrund der Umsetzung des EU-kofinanzierten Vorhabens entstehen.

Es ist also davon auszugehen, dass ein zusätzliches Vorhaben auch zusätzliche Gemeinkosten erzeugt. Die Prüfungshandlungen in Bezug auf indirekte Kosten beschränken sich also darauf zu plausibilisieren, ob der gewährte Prozentsatz der Gemeinkostenpauschale⁸

- in den Kosten der Trennungsrechnung berücksichtigt wurde und
- in seiner Bemessung keine direkt geförderten Kosten enthält.

3. Systemische Prüfung

Um den Aufwand für die Prüfungshandlungen im Rahmen der Antragsprüfung und FLC so gering wie möglich zu halten, erfolgt eine einmalige systemische Prüfung des Begünstigten innerhalb der EU-Programmperiode – spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung eines EU-kofinanzierten Vorhabens des jeweiligen Begünstigten.

Diese systemische Prüfung wird bei weiteren Vorhaben desselben Begünstigten innerhalb derselben Programmperiode nur dann wiederholt, wenn sich maßgebliche Rahmenbedingungen ändern, die Vorhabensprüfung dazu Anlass gibt oder sich die Systematik des Begünstigten in Bezug auf die relevanten organisatorischen Strukturen oder kaufmännischen Prozesse maßgeblich⁹ ändert.

Die systemische Prüfung erfolgt auf Ebene der gesamten Organisation des Begünstigten und/oder der kleinsten, eindeutig abgrenzbaren Einheit (z.B. Betriebsstätte, Institut) und umfasst die Logik und Funktionalität der **Trennungsrechnung** iSd FEI Unionsrahmens sowie die Berechnungsmethode und relative Höhe der **Gemeinkostensätze**.

Die Prüfung erfolgt dabei auf Basis historischer Daten (zuletzt testierter/verfügbarer Jahresabschluss sowie die periodengleiche Kostenrechnung) und setzt folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Kaufmännische | systemtechnische **Implementierung der Trennungsrechnung** im Sinne des FEI Unionsrahmens und insbesondere die Zuordnung von Basisfinanzierungen (und anderen öffentlichen **Finanzierungsquellen**), EU- Kofinanzierungsmitteln (im Weiteren „EFRE-Mitteln“) und sonstigen nicht öffentlichen **Erträgen oder Finanzierungen** sowie sämtlicher **Kosten in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Bereiche** (über z.B. Innenaufträge, Profit-Center- Rechnungen und dergleichen).
- Systematik bzw. Methodik der Beurteilung des Begünstigten bei der Zuordnung in wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Bereiche.

⁸ Vgl. Art. 8 NFFR

⁹ Ob dies der Fall ist, kann im Einzelfall im Rahmen des Antragsverfahrens durch den Begünstigten erklärt werden.



- Systematik bei der Bemessung sowie Darstellung/Verbuchung von Gemeinkosten in den Systemen des Begünstigten (z.B. Vollkostenansatz).

Ziel der systemischen Prüfung ist es, bereits vor der Genehmigung des Vorhabens festzustellen, ob die Prozesse und Systeme der Begünstigten die Anforderungen an eine **Trennungsrechnung** erfüllen und eine Überfinanzierung und/oder Überförderung im Rahmen der Antragsprüfung sowie der FLC tatsächlich geprüft und ausgeschlossen bzw. festgestellt werden kann.

Auch wenn der Begünstigte nicht unter die Anwendung des FEI Unionsrahmens fällt, ist für Zwecke des Überfinanzierungs- /Überförderungsausschluss in Zusammenhang mit gegenständlicher Methodik und zur eindeutigen Abgrenzung von anderen Fonds (z.B. Recovery and Resilience Facility RRF) **immer eine Trennungsrechnung** durch den Begünstigten zu implementieren.

Auf Ebene der jeweiligen Organisationseinheiten bzw. des Begünstigten gilt es in weiterer Folge anhand der Rahmenbedingungen und Systeme festzustellen, ob:

- die nicht-wirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse systemisch voneinander getrennt werden können,
- die tatsächliche Zuordnung der Tätigkeiten in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Bereiche durch den Begünstigten nachvollziehbar ist,
- die Kosten, Finanzierung und Erlöse auch auf Ebene der Vorhaben voneinander abgegrenzt werden können und
- die Summe aller wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten (inklusive der jeweils zugeordneten Vorhaben oder nicht-Förderprojekte) in der Überleitung auf den Jahresabschluss nachvollziehbar mit der Trennungsrechnung abgestimmt werden kann.

Die Darstellung auf Vorhabensebene muss dabei die Kosten, Erlöse und (Aus-)Finanzierungen im internen Buchhaltungs- und/oder Kostenrechnungssystem nachvollziehbar und vollständig abbilden.

3.1 Trennungsrechnung

Zur Veranschaulichung wird nachfolgend beispielhaft eine Trennungsrechnung dargestellt.

Schritt 1: Definition wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Bereiche (beispielhafte Auflistung nach Forschungsbereichen)

Seitens des Begünstigten muss nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen genau definiert werden, welche (Forschungs-)Tätigkeiten in den wirtschaftlichen und welche in den nicht-wirtschaftlichen Bereich fallen. Diese Einteilung sollte in der internen Prozessbeschreibung oder sonstigen internen Richtlinien auch dokumentiert werden um eine objektive Nachvollziehbarkeit und einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang soll die eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten oder Kategorien in den Buchhaltungs- und/oder Kostenrechnungssystemen mittels einer eindeutigen Kennzeichnung erfolgen.



Beispiel für die Kategorisierung einer Forschungseinrichtung:

wirtschaftliche Tätigkeit	Nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
Auftragsforschung (AF) Forschungsdienstleistungen (FDL)	Unabhängige/ unternehmensinterne Forschung (UF)

Beispiele wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten:

Wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen,
- Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen,
- Erbringung von Forschungsdienstleistungen für Unternehmen (das heißt: das Unternehmen legt die Vertragsbedingungen fest, ist Eigentümer der Forschungsergebnisse und trägt das Risiko des Scheiterns). Das Erbringen einer Forschungsdienstleistung gilt nicht als Form der Zusammenarbeit.
- Erbringung von Auftragsforschung (ist keine ‚Zusammenarbeit‘).

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten:

- Ausbildung von Humanressourcen, öffentliche Bildung
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- Unabhängige Forschung und Entwicklung auch im Verbund (Kooperation), wenn eine ‚wirksame Zusammenarbeit‘ iSd AGVO und iSv Rz 28 FEI Unionsrahmen eingegangen wird,
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse, nichtausschließlich + nichtdiskriminierend, zB durch Lehre, offene Datenbank, Veröffentlichung, offene Software.

Schritt 2: Trennungsrechnung auf Unternehmensebene pro Wirtschaftsjahr (Beispiel)

Beträge in TEUR	Wirtschaftliche Tätigkeiten (AF, FDL)	Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten (UF)	Gesamt
KOSTEN	30.000	130.000	160.000
- Personalkosten	20.000	90.000	
- Sach-, Material- und Betriebskosten etc.	10.000	40.000	
ERLÖSE	40.000	110.000	150.000
- Öffentliche Fördermittel	-	110.000	
- Sonstige Erlöse	40.000	-	
ZWISCHENSUMME	10.000	- 20.000	- 10.000
FINANZIERUNG	-	8.000	8.000
- Basisfinanzierung (Gesellschafterzuschuss)	-	8.000	
BILANZVERLUST (Verlustvortrag nWT)		- 2.000	- 2.000



4. Vorhabensprüfung

Bezugnehmend auf die in der Regel einmalige systemische Prüfung werden im Rahmen der Vorhabensprüfung die nachfolgend erläuterten Schwerpunkte gesetzt.

4.1 Projektbeurteilung/-genehmigung

Vor jeder **Projektgenehmigung** sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Aspekte zu beachten:

- Vorlage der dem Vorhaben zugeordneten und geplanten Finanzierungen (Erträge) und Kosten über den Durchführungszeitraum, um bereits auf Basis der geplanten Parameter eine Überfinanzierung und/oder Überförderung ausschließen zu können.
- In Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Additionalität sind jene Finanzierungsvereinbarungen, Basisfinanzierungsverträge, Gesellschafterzuschussvereinbarungen und dergleichen vorzulegen, die eine geplante bzw. zugesagte Finanzierung des Vorhabens begründen bzw. aufgrund ihrer Zweckwidmung als Finanzierung herangezogen werden können (auch im Falle einer Abgangsdeckung).

In der Genehmigungsphase sollte beachtet werden, dass sämtliche öffentliche Mittel, welche über die Beihilfeintensität hinausgehend dem Begünstigten für ein Förderprojekt zur Verfügung stehen, als finanzielles Risiko für den EFRE gewertet und von der FLC bzw. SLC um diesen gesamten beihilfeverwehrteten Betrag gekürzt werden müssen, wenn nicht schon vor Genehmigung nachgewiesen ist, dass der beihilfeverwehrtete Anteil der Kosten nicht von öffentlichen Mitteln, seien sie unmittelbar oder mittelbar, finanziert wird.

Bei geplanter Gemein- oder Restkostenpauschale:

- Prüfung ob der angewendete Gemeinkostenpauschalsatz des Begünstigten dem geprüften System entspricht.
- Prüfung ob die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. der kalkulatorischen Gemeinkosten des Begünstigten) die Höhe der entsprechenden Gesamtfinanzierung (inkl. aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Mittel) übersteigen (**Überfinanzierung**)
- Bei Projekten im Anwendungsbereich des Beihilferechts: Prüfung ob die Höhe vorhabensbezogener öffentlicher Finanzierungen, die höchstzulässige Beihilfeintensität übersteigt (**Überförderung**)

In der Genehmigungsphase sollte auch beachtet werden, dass aus dem EFRE Tätigkeiten für **Grundlagenforschung** oder **Unabhängige Forschung** nicht ausdrücklich unterstützt werden¹⁰. Eine Förderung von Grundlagenforschung oder Unabhängiger Forschung aus dem EFRE wäre daher im Einzelfall tiefgehend zu begründen.

Diese Begründung

- müsste auf einer EU-Rechtsgrundlage basieren,
- dürfte die in Art 5 der EFRE-VO vorgenommene ausdrückliche Einschränkung und Art 5 Abs 1 lit a) VO (EU) 2021/1060 nicht verletzen bzw. darüber hinaus gehen,
- dürfte kein finanzielles Risiko für den EFRE auslösen und

¹⁰ weil Art 5 VO (EU) 2021/1058 („EFRE-Verordnung“) iVm deren Erwägungsgrund 14 und 39 sowie iVm Art 5 Abs 1 lit a) VO (EU) 2021/1060 den Umfang der Unterstützung aus dem EFRE nicht auf Grundlagenforschung oder Unabhängige Forschung bezieht



- sollte hinreichende Gewähr bieten, vor den Europäischen Gerichtshöfen standzuhalten.

Bei Vorhaben, welche – auf Basis der Bestimmungen des FEI Unionsrahmens – im Zuge der Gewährung aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen **sollen**¹¹, da die wirtschaftlichen Tätigkeiten 20% der Gesamtkapazität nachweislich nicht überschreiten, sind folgende Parameter im Rahmen der Projektgenehmigung zu beachten:

- **Vorlage der Trennungsrechnung** (in Übereinstimmung mit der geprüften Systematik), aus der die Relation der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu den Gesamtkapazitäten nachvollziehbar abgebildet ist (Basis: historische Daten).
- Die Entscheidung/Einstufung, dass ein grundsätzlich beihilferechtlich relevantes Vorhaben aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts unter Bezugnahme auf die „20%-Schwelle“ herausfällt, ist im Rahmen der Antrags- / Genehmigungsprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren und im **Kofinanzierungsvertrag festzuhalten**. Die Festlegung im Kofinanzierungsvertrag ist Bestandteil der Beihilferechtlichen Einstufung durch die Förderstelle und bildet die Grundlage für die FLC in Bezug auf die Prüfung allfälliger Überfinanzierungen und/oder Überförderungen. Sollte der Kofinanzierungsvertrag die Anwendung des Beihilferechts vorsehen, bleibt diese Einstufung auch dann aufrecht, wenn die Organisation im Rahmen der FLC nachweisen kann, dass sie die „20%-Schwelle“ nicht überschritten hat bzw. überschreitet – **maßgeblich ist also die Einstufung zum Genehmigungszeitpunkt**.
- Förderungen, die nur deshalb aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, weil die Organisation die „20%- Schwelle“ nicht überschreitet, gelten aufgrund der grundsätzlichen Einstufung des Vorhabens dennoch als **wirtschaftliche Tätigkeit** und sind im Rahmen der Trennungsrechnung diesem Bereich zuzuordnen.

Ob ein Antragsteller dem Beihilferecht unterliegt, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob er ein „funktionales Unternehmen“ ist, ob er Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (Entgeltlichkeit ist hier noch keine Voraussetzung). Dabei kann es sich beispielsweise um Forschungsdienstleistungen handeln, dann sprechen wir vom Markt für Forschungsdienstleistungen. Nur bei Forschung, Entwicklung und Innovation kommt der von der EU-Kommission eingeräumte Vorteil der „20%-Regel“ zum Tragen.

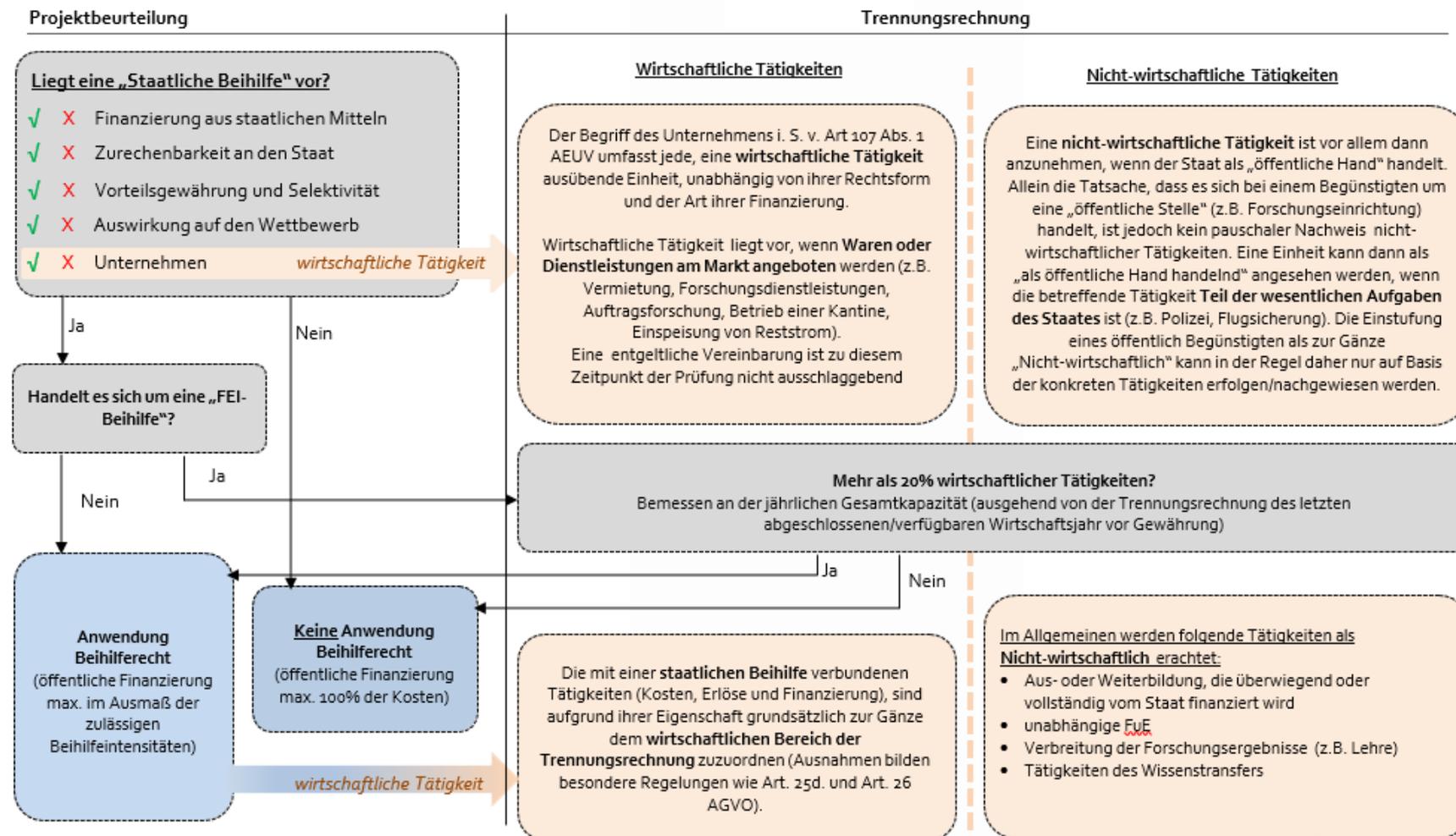
Bezugnehmend auf die voran gegangenen Erläuterungen soll die nachstehende Grafik eine Entscheidungshilfe darstellen, die es den Förderstellen erleichtert beurteilen zu können:

- wie sich die beihilferechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auf die Zuordnung in der Trennungsrechnung des Begünstigten auswirkt (ex ante) und
- wie sich die vorhandene Trennungsrechnung des Begünstigten auf die beihilferechtliche Beurteilung des vorliegenden FEI- Vorhabens auswirkt (ex post).

¹¹ Der FEI Unionsrahmen sieht keine Verpflichtung vor, dass die Beihilfe in diesen Fällen (wirtschaftliche Tätigkeit <= 20%) aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts fällt. Der Begünstigte kann sich in Abstimmung mit der Förderstelle auch in diesen Fällen dem Beihilferecht unterwerfen, um allfälligen Aufwand zu reduzieren (z.B. dann, wenn das ohnehin der Strategie des Unternehmens entspricht).



Beihilferechtliche Beurteilung eines Vorhabens und des Antragstellers bzw. Begünstigten in Verbindung mit der Trennungsrechnung öffentlich Begünstigter sowie der daraus ableitbaren Überfinanzierungsprüfung:





4.2 Projektprüfung (FLC)

Vor jeder Auszahlung sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Aspekte zu beachten:

- Vorlage der dem Vorhaben tatsächlich zugeordneten Finanzierungen (Erträge) und Kosten über den Durchführungszeitraum (z.B. Profit-Centre) und anhand der bereits geprüften Systematik. Dabei müssen letztlich alle Finanzierungen vollständig dargestellt werden können (auch jene, die das Projekt ausfinanzieren).
- Bei genehmigter Gemeinkostenpauschale: Prüfung ob der angewendete Gemeinkostenpauschalsatz des Fördergebers dem geprüften System entspricht und der Höhe nach einheitlich bzw. plausibel ist (Vermeidung einer „künstlichen“ Kostenerhöhung aufgrund der Förderung).
- Prüfung ob die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. der (kalkulatorischen) Gemeinkosten des Begünstigten) die Höhe der entsprechenden Gesamtfinanzierung (inkl. aller öffentlichen und nicht-öffentlichen Mittel) übersteigen (Überfinanzierung)
- Bei Projekten im Anwendungsbereich des Beihilferechts: Prüfung ob die Höhe vorhabensbezogener öffentlicher Finanzierungen, die höchstzulässige Beihilfeintensität übersteigt (Überförderung)

5. Anwendungsfälle

Aufgrund der Unterschiede rechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere der Rechnungslegungsvorschriften), der Organisationsformen und der im jeweiligen Einzelfall angewendeten Systeme (z.B. Kostenrechnung) wird bei den nachfolgenden Anwendungsfällen zwischen zwei zentralen Organisationsgruppen unterschieden:

- Universitäten
- Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

5.1 Universitäten

5.1.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung

Die Trennungsrechnung für Universitäten basiert auf den Ansätzen des § 16 KLRV¹², wobei diese Untergliederung in einzelnen Bereichen für beihilferechtliche Zwecke zu erweitern ist (z.B. § 16 Abs. 2, Z 3 KLRV).

Der KLRV bildet somit **keine** vollumfängliche Trennungsrechnung im beihilferechtlichen Sinne ab, er stellt jedoch folgende wichtige Voraussetzung für die Trennungsrechnung dar.

- Implementierung einer Kostenträger-|Leistungsrechnung, die eine einmalige und eindeutige Zuordnung Kosten und Erlösen auf Vollkostenbasis vorschreibt¹³

¹² Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten)

¹³ Vgl. § 3 KLRV Universitäten



- Abbildung der Kosten und Erlöse unter Berücksichtigung einer Mindestgliederung von Tätigkeiten, die bereits eine teilweise Aufteilung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten vorsieht¹⁴
- Die Festlegung von Mindeststandards bei der Bemessung und Verrechnung von Kostenträgergemeinkosten¹⁵

Systemisch ist die Einhaltung der Bestimmung des KLRV durch die internen Kontrollsysteme, interne Revisionen und die vorgeschriebene Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfer gewährleistet. Darauf aufbauend stellt sich die Frage wie eine Trennung der Tätigkeiten für Forschung und Entwicklung aus Fördermitteln bei der betreffenden Universität erfolgt¹⁶, die im Drittmittelbereich (Kostenträger) abzubilden sind.

Diesbezüglich erfolgt die systemische Prüfung auf Basis der **Vorlage der Gebahrungs-¹⁷ und Kostenersatzrichtlinien¹⁸** der Universitäten (sowie anderer relevanter Vorgaben auf systemischer Ebene der Universitäten), die in der Regel eine konkrete Untergliederung der Tätigkeitsfelder über eigene Kostenstellen (z.B. Innenauftragsnummern) vorsehen.

Abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen (KLRV und UG) gilt es festzustellen, ob die weitere Untergliederung der Tätigkeitsfelder im Rahmen der Universitäts-Richtlinien nachvollziehbar vorgenommen wurde. Hierzu können neben diesen Richtlinien die in den jeweiligen **Leistungsvereinbarungen der Universitäten** formulierten Tätigkeitsfelder herangezogen werden für die eine Finanzierung seitens des Bundes vorgesehen ist (oder auch nicht vorgesehen ist).

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist eine Trennungsrechnung in den Systemen des Begünstigten implementiert?	Legen die Gebahrungs- und Kostenersatzrichtlinien eine diesbzgl. Trennung iSd Beihilferechts fest?	Gebahrungs- und Kostenersatzrichtlinien
Ist die Zuordnung der Tätigkeiten in der Trennungsrechnung nachvollziehbar und unterliegt sie einer Kontrolle?	Gibt es nähere Beschreibungen der Tätigkeiten und ist die Zuordnung nachvollziehbar?	Gebahrungsrichtlinien, Leistungsvereinbarung oÄ IKS ¹⁹ , Internal Audit (evtl. Prüfbericht gem. § 23 KLRV)
Wird die Trennungsrechnung auch auf Ebene des einzelnen Vorhabens geführt?	Sind sowohl Kosten als auch Erlöse bzw. Finanzierungen auf Ebene des Vorhabens getrennt ausgewiesen?	Kosten- und Leistungsrechnung sowie Innenaufträge

5.1.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten

Im Zusammenhang mit gewährten Gemeinkostenpauschalen stellt sich die Frage, ob die Gemeinkostenpauschale als Bestandteil der Fördermittel zu einer Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln führen kann. Das ist dann der Fall, wenn die gesamte öffentliche Finanzierung (inkl. aller gewährten Fördermittel – also auch der Gemeinkostenpauschale) die Höhe der damit abgedeckten vorhabensrelevanten Kosten (inkl. Gemeinkosten) übersteigt.

¹⁴ Vgl. § 16 Abs. 2 KLRV Universitäten

¹⁵ Vgl. § 18 KLRV Universitäten

¹⁶ Der § 16 Abs. 2, Z 3 KLRV sieht hierzu keine verpflichtende Untergliederung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten vor.

¹⁷ Vgl. § 20c Abs. 6, Z. 2 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

¹⁸ Vgl. § 27 Abs. 3 UG

¹⁹ Internes Kontrollsystem



Ziel der Prüfungshandlung ist es jedoch nicht, die tatsächliche Höhe der vorhabensbezogenen Gemeinkosten mit der Gemeinkostenpauschale (VKO) zu vergleichen, sondern vielmehr:

- die Berechnung der Gemeinkosten auf Ebene der Organisationseinheit oder des Unternehmens zu plausibilisieren und
- die mit dieser Berechnung (seitens des Begünstigten) abgedeckten Kostenkategorien zu identifizieren (Ausschluss der Förderung direkter als indirekter Kosten).

Die Berechnung bzw. Verrechnung von Kostenträgergemeinkosten basiert auf den Bestimmungen des § 18 KLRV.

Die Höhe der Gemeinkosten wird bei Universitäten basierend auf den Bestimmungen des UG 2002 als Kostenersatz definiert. Der Kostenersatz dient dabei der Entlastung des Globalbudgets für indirekte Kosten (Verwaltungsgemeinkosten, Personalkostenersatz für Stammpersonal, Betriebsmittelkostenersatz und Ähnliches). Die konkrete Ausgestaltung und Höhe wird in Kostenersatz- und/oder Drittmittelrichtlinien festgelegt und für den Drittmittelbereich in aller Regel über einen Pauschalsatz zugeordnet.

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist die Berechnung der GK-Sätze nachvollziehbar?	Wie werden die Pauschalsätze festgelegt (auf Basis von ex-Post-Berechnungen tatsächlicher Gemeinkosten)?	Kostenersatzrichtlinie Drittmittelrichtlinie Kostenträgerrechnung
Welche Kosten deckt der Kostenersatz ab?	Werden keine als direkt abgerechnete förderbare Kosten damit abgedeckt?	Wie zuvor

5.1.3 Vorhabensprüfung

Die Innenaufträge legen in der Regel nach Projektende ein finales Bild der dem jeweiligen Vorhaben zuordenbaren Kosten, Erlöse und Finanzierungen dar. Allfällige Rückflüsse in das Globalbudget (aufgrund von Zwischenfinanzierungen) müssen dabei bereits berücksichtigt sein.

Dabei werden die zentralen Positionen wie folgt unterschieden:

- **Erlöspositionen** (werden iSd KLRV und der jeweiligen Kontenrahmen je Finanzierungsgeber ausgewiesen).
- **Direkte Kostenarten** müssen mit den eingereichten Kostenpositionen der Höhe nach abstimmbare sein
- **Kostenersätze** des Globalbudgets stellen das Äquivalent der auf Ebene des Projekts gebuchten Gemeinkosten dar

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Sind die auf dem Innenauftrag gebuchten Projektkosten (inkl. Kostenersatz) nachvollziehbar?	Lassen sich direkten Kosten mit den Abrechnungsunterlagen abstimmen und entsprechen die Kostenersätze den Richtlinien?	Innenauftrag Kostenersatzrichtlinie Förderungsabrechnung
Ist die Höhe sämtlicher Finanzierungen (Erlöse auf dem Innenauftrag) unter oder gleich den gebuchten Projektkosten (Kostenersatz)?	Ausschluss Überfinanzierung auf Projektebene	Innenauftrag Förderungsvertrag Förderungsabrechnung



Wenn weniger Finanzierung / Erlöse als Kosten dem Vorhaben zugeordnet wurden: Wie wird die Finanzierungslücke geschlossen?	Ausfinanzierung durch öffentliche oder private Mittel? Verlustvorträge?	Kostenträgerrechnung nach Jahresabschluss Gebahrungsrichtlinie
Liegt eine Überförderung vor?	Wenn höchstzulässige Förderquote <100%	Innenauftrag inkl. Ausfinanzierung nach Mittelherkunft

5.2 Fachhochschulen & Forschungseinrichtungen

5.2.1 Systemische Prüfung der Trennungsrechnung

Fachhochschulen und sonstige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert (GmbH, Stiftung, Verein etc.) und unterliegen – anders als Universitäten – in Österreich keinen Branchenspezifischen Rechnungslegungsstandards. Sie unterliegen vielmehr den Rechnungslegungsvorschriften, die für die jeweilige Rechtsform angewendet werden müssen (z.B. UGB). Diese sehen allerdings in der Regel keine Vorgaben in Zusammenhang mit der Trennung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Kosten, Erlöse und Finanzierungen vor.

Es gilt also zu überprüfen, ob die Trennungsrechnung angemessen in den Kostenrechnungs- oder Buchführungssystemen der jeweiligen Fachhochschule implementiert wurde und eine Abgrenzung auch auf Ebene einzelner Vorhaben möglich ist.

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist eine Trennungsrechnung in den Systemen des Begünstigten implementiert?	Wurde eine Kostenrechnung oder eine andere Art der Abgrenzung (z.B. Rechnungskreis) implementiert?	Kostenträger- -stellenberichte Deckungsbeitragsrechnung Auswertung Rechnungskreis
Ist die Zuordnung der Tätigkeiten in der Trennungsrechnung nachvollziehbar und unterliegt sie einer Kontrolle?	Gibt es nähere Beschreibungen der Tätigkeiten und ist die Zuordnung nachvollziehbar?	Beschreibung des Begünstigten Organisationshandbücher Kohärenzprüfung ²⁰
Wird die Trennungsrechnung auch auf Ebene des einzelnen Vorhabens geführt?	Sind sowohl Kosten als auch Erlöse bzw. Finanzierungen auf Ebene des Vorhabens getrennt ausgewiesen?	z.B. Kostenstellenberichte

5.2.2 Systemische Prüfung der Gemeinkosten

Bei Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgt die Gemeinkostenberechnung nach unterschiedlichen Logiken. Häufig wird eine Gemeinkostenzuschlagskalkulation auf Basis von (kalkulatorischen) Personalkosten berechnet. Das bedeutet, dass kalkulatorische Stundensätze der internen Leistungsverrechnung bereits einen Overhead-Zuschlag beinhalten, der prozentuell für alle Mitarbeiter | Funktionen gleich sein kann oder aufgrund unterschiedlicher Funktionen (z.B. Senior Researcher, Assistent) differiert. Wichtig hierbei ist, dass einheitliche Methodik implementiert ist, die ihrer relativen Höhe nach nachvollziehbar erscheint.

²⁰ z.B. stichprobenmäßige Überprüfung einzelner, im nicht-wirtschaftlichen Bereich zugeordneter Vorhaben und der beihilferechtlichen Einstufung



Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Ist die gewählte Methodik einheitlich und nachvollziehbar??	Wie werden Gemeinkosten Overhead berechnet (Zuschlagssatzkalkulation, kalkulatorische Stundensätze etc.)?	Organisationshandbücher Berechnungsmodelle Zuschlagssatztabellen oÄ
Ist eine Überleitung der Kostenrechnung zum Jahresabschluss möglich?	Zum Beispiel: Lässt sich die Summe externer Dienstleistungen (Kostenarten) mit den entsprechenden Aufwandspositionen der G&V abstimmen?	Kostenrechnung und Jahresabschluss derselben Periode
Welche Kosten deckt der Kostenersatz ab?	Werden keine als direkt abgerechnete förderbare Kosten damit abgedeckt?	Wie zuvor

5.2.3 Vorhabensprüfung

Analog zu den Universitäten basiert die Prüfung bei den Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auf den vorhabensbezogenen Kostenrechnungselementen, die im Rahmen der systemischen Prüfung identifiziert wurden.

Die Ausfinanzierung eines Vorhabens mit öffentlichen Mitteln (z.B. Basisfinanzierung) ist nicht schädlich, solange damit keine höchstzulässigen Beihilfeintensitäten überschritten werden. Ein Verstoß gegen das Additionalitätsprinzip läge bspw. dann vor, wenn Basisfinanzierungsmittel explizit für die Finanzierung sämtlicher Gemeinkosten (inklusive der Gemeinkosten für zusätzliche Vorhaben) eingesetzt werden sollen, gleichzeitig jedoch eine Gemeinkostenpauschale aus EFRE-Mitteln bewilligt bzw. ausgezahlt wird.

Prüfungshandlung	Beschreibung	Mögliche Nachweis(e)
Sind die auf dem Kostenträger, Rechnungskreis etc. gebuchten Projektkosten (inkl. Gemeinkosten) nachvollziehbar?	Lassen sich direkten Kosten mit den Abrechnungsunterlagen abstimmen und entsprechen die Zuschlagskalkulationen der geprüften Systematik?	Kostenstelle/-träger Rechnungskreis
Ist die Höhe sämtlicher Finanzierungen (Erlöse auf dem Kostenträger, Rechnungskreis etc.) unter oder gleich den gebuchten Projektkosten (inkl. bzw. zzgl. gebuchter oder kalkulatorischer Gemeinkosten) nachvollziehbar?	Ausschluss Überfinanzierung auf Projektebene	Wie zuvor
Wenn weniger Finanzierung / Erlöse als Kosten dem Vorhaben zugeordnet wurden: Wie wird die Finanzierungslücke geschlossen?	Ausfinanzierung durch öffentliche oder private Mittel? Verlustvorträge?	Basisfinanzierungsverträge im Projektdurchführungszeitraum Jahresabschluss
Liegt eine Überförderung vor?	Wenn höchstzulässige Förderquote <100%	Innenauftrag inkl. Ausfinanzierung nach Mittelherkunft
Wird das Additionalitätsprinzip eingehalten?	Gibt es Basisfinanzierungsverträge oÄ, die geförderte Kosten bereits abdecken, auch wenn diese z.B. aufgrund zusätzlicher Vorhaben entstehen?	Basisfinanzierungsverträge im Projektdurchführungszeitraum